

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SAYV – SICHERHEIT UND SERVICE GMBH & CO. KG

Geschäftsbereich: Sicherheitsdienste

1. ALLGEMEINE DIENSTAUSFÜHRUNG

Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

- a. Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreife oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- b. Der Separat-Objektschutzdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Sicherheitsmitarbeiter/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist/sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in auftragsspezifischen Dienstweisungen festgelegt.
- c. Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Personalkontrollen, Personalbegleit- und Schutzdienste, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972, in der jeweils gültigen Fassung), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient.

Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. DIENSTANWEISUNG

Im Einzelfall ist für die Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen allein die schriftliche Dienstweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend den näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstvorrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschriften bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform.

3. ANWEISUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

SAYV ist nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen als solche, die in der auftragsspezifischen Dienstweisung/im Leistungsverzeichnis spezifiziert sind. Sollte der Auftraggeber während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, die außerhalb der Dienstweisung/des Leistungsverzeichnisses liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und SAYV diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4. SCHLÜSSEL UND NOTFALLSCHRIFTEN

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch die Sicherheitsmitarbeiter herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Sicherheitsunternehmen im Rahmen der Ziffer 16. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Unternehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

5. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen in Textform der Geschäftsleitung oder Niederlassungsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach Benachrichtigung in Schriftform nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit dies möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

6. KEINE GARANTIE

SAYV garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Standort (den Standorten) des Auftraggebers. Soweit im Angebot / Vertrag nicht anderweitig vereinbart, wird SAYV nicht als Sicherheitsberater engagiert. SAYV gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.

7. AUFTRAGSDAUER

Der Dienstleistungsvertrag läuft - soweit nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart ist - auf ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

8. PERSONAL

Das Personal, das die Dienstleistungen erbringt, sind entweder SAYV-Mitarbeiter/innen oder Subunternehmer, die von SAYV beschäftigt werden. SAYV darf das Personal, dem die Dienstleistungen zugewiesen wurden, jederzeit wechseln. Der Auftraggeber kann einen Wechsel des SAYV-Personals fordern, aber SAYV bestimmt nach eigenem alleinigem Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden.

Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Forderung eines solchen Wechsels zu beinhalten

9. AUSFÜHRUNG DURCH ANDERE UN- TERNEHMER

Der Unternehmer ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

10. UNTERBRECHEN DER DIENSTLEIS- TUNG

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen nach unverzüglicher Unterrichtung des Auftraggebers, die Sicherheitsdienstleistungen, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

Im Falle der Unterbrechung entfällt der Anspruch des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens auf die Gegenleistung

11. VORZEITIGE AUFTRAGSAUFLÖ- SUNG

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjekts ist das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (- Auftragnehmer) mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Dienstleistungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Dienstleistung auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers möglich ist.

12. STORNOKOSTEN

Storniert der Auftraggeber von ihm beauftragte Leistungen 96 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten im Umfang von 25% des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet. Storniert der Auftraggeber von ihm beauftragte Leistungen innerhalb von 48 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten im Umfang von 50% des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 gleichzeitig geplanten/eingesetzten SAYV-Mitarbeiter/Innen gelten die in Absatz 1 genannten Kosten bei einer Stornierung vor Leistungsbeginn von 144 Stunden oder weniger, bzw. 72 Stunden oder weniger.

13. RECHTSNACHFOLGE

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Dienstleistungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch den Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

14. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Kooperation. Der Auftraggeber hat jederzeit mit SAYV zu kooperieren, um es SAYV zu ermöglichen, die Dienstleistungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu erbringen.

Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber folgendes bereitstellt: (i) eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das SAYV-Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (ASchG, AStV, ...), (ii) sämtliche relevanten Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die SAYV vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen ohne Unterbrechung durchzuführen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen, und (iii) unverzügliche Benachrichtigung über alles, was die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen von SAYV im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte, oder was voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kosten von SAYV für die Erbringung der Dienstleistungen führt.

Es wird vereinbart, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und Evaluierung der SAYV-Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers (z.B. Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst, etc.) durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz. Der Auftraggeber übermittelt SAYV mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Kopie der aktuellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie der Begehungsprotokolle. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung von SAYV bleiben davon unberührt.

Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er oder sein Unternehmen auf keiner Sanktionsliste steht, oder sein Unternehmen sich im Besitz (weder direkt noch indirekt) oder unter Kontrolle einer Person befindet, die auf einer Sanktionsliste angeführt ist. Die Begriffe „im Besitz“ und „unter Kontrolle“ haben die in

den dafür anwendbaren Sanktionslisten genannte Bedeutung bzw. in den dafür relevanten offiziellen Richtlinien.

Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er, weder direkt noch indirekt, an keinen Aktivitäten, die durch Sanktionen verboten sind, beteiligt ist (ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden).

15. VERBOT DER PERSONALWERBUNG

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Dauer des Vertrages und 6 Monate nach dessen Ablauf für Arbeiten, die im Dienstleistungsangebot des Auftragnehmers enthalten sind, zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu veranlassen.

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, die im jeweiligen Vertrag festgelegt ist.

16. HAFTUNG

Die Haftung des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens für Sach- und Vermögensschäden, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkung der Absätze 1 - 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

17. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag ist Fürth.

18. GELTENDES RECHT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.